

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>1</sup>) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht**

**Planfeststellungsverfahren für den Radweg B 27 Gieboldehausen-Herzberg, 1. Bauabschnitt von Gieboldehausen bis zur ehem. Gaststätte Auekrug einschließlich Ersatzneubau der Oderbrücke**

Im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, plant entlang der B 27 zwischen Gieboldehausen und der ehem. Gaststätte Auekrug den Bau eines Radweges. Dieser 1. Bauabschnitt liegt zwischen den Knotenpunkten B 27/K 108 und B 27/K 406, die Baulänge des Radwegabschnittes soll etwa 4 km betragen. Der straßenbegleitende Radweg soll an der nördlichen Fahrbahnseite der B 27 verlaufen..

Mit der Anlage des Radweges soll ein Lückenschluss im Radwegnetz zwischen Gieboldehausen -mit den bestehenden Anbindungen in Richtung Northeim, Duderstadt und Göttingen- und der Urlaubsregion Harz geschlossen werden.

Im Zuge des Bauvorhabens ist der Ersatzneubau der Oderbrücke geplant. Die einfeldrige, freiaufliegende Hohlkastenbrücke weist Risse und Abplatzungen auf an den Widerlagereckpunkten auf. Die Lager sind verrostet und nicht mehr beweglich

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden temporär beeinträchtigt. Grundsätzlich besteht durch die hohe Anzahl des motorisierten Straßenverkehrs der B 27 eine Vorbelastung, so dass mögliche baubedingte Störwirkungen –insbesondere gegenüber der Avifauna- als gering einzustufen sind.

Im Bereich der Oderbrücke befindet sich das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Brutvogelkartierung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen vor. Durch die Umsetzung von umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen, wie Versetzen gefährdeter Pflanzenarten, Kontrolle auf Fledermausbesatz, Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fischfauna werden baubedingte Beeinträchtigungen minimiert. Durch die Anordnung einer Umweltbaubegleitung wird die Überwachung und fachgerechte Ausführung der Maßnahmen sichergestellt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

#### Schutzgut Boden:

Vornehmlich anlagebedingt als auch bauzeitbedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen. Dauerhafter Bodenauf- und -abtrag ergibt sich ausschließlich im Bereich von Böden allgemeiner Bedeutung. Durch Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung und Rekultivierung des Bodens werden die temporären Beeinträchtigungen minimiert. Relevante betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Klima und Luft:

Insgesamt sind keine planungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft betroffen.

#### Schutzgut Landschaft:

Naturhaushalt und Landschaftsbild werden nicht beeinträchtigt. Der Schutzzweck für das im Bereich der Oderbrücke liegende Naturschutzgebiet „Oderau“ und Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“, das auch Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 enthält, wird eingehalten. Durch zahlreiche funktionserhaltende Maßnahmen wie Nachtbauverbot, Optimierung und Bereitstellung von Horstbäumen durch Nutzungsverzicht und fischottergerechten Bermengestaltung werden Beeinträchtigungen vermieden.

#### Schutzgut Wasser:

Die Oderau ist ein durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Potenziell hochwassergefährdete Bereiche sind nicht bekannt.

Beim Ersatzneubau der Oderbrücke wird das bestehende Bauwerk durch ein Bauwerk mit gleicher Dimensionierung durch ein innovatives Modul-Bauverfahren ersetzt. Für diese Bauweise wird kein Traggerüst zum Einsatz kommen. Zudem kann auf eine Behelfsbrücke verzichtet werden.

Erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Oder während und im Betrieb werden unter Berücksichtigung der Ziele und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) über den Landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

#### Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

#### **Ergebnis:**

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage  
gez. Prüfer